

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred,
POTHEN, JOSTEN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;
DREUW – stellvertretende Generaldirektorin.

Abwesend: JOST Angelika

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 01.07.2021

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 2. Abfallwirtschaft: Annahme der tatsächlichen Kosten 2020 (coût-vérité réel)

FINANZEN

Punkt 3. Gemeindegeld: bezuschussbarer Forstkulturplan 2021 des Forstamtes BÜLLINGEN: Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 27.07.2021

Punkt 4. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2020: Annahme der Bilanzen

FORSTWESEN

Punkt 5. Erneuerung des Hochwildrings HOHES VENN-EIFEL: Kandidatur

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 6. Ankauf eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN von den Eheleuten Martin und Yvonne MERTENS-BRÜLS zwecks Grenz- und Geländeregulierung

Punkt 7. Erbpachtvertrag mit dem Reiterverein BÜLLINGEN: Zustimmung der Gemeinde für eine hypothekarische Belastung auf die Erbpachtrechte

WEGEWESEN

Punkt 8. Erneuerung des Verbindungsweges KREWINKEL – KEHR: Genehmigung der Mehrkosten

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 9. GEMEINDEPERSONAL: Beförderungsverfahren zur Besetzung der Stelle eines Brigadiers im Rang C.1. – Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 1. Juli 2021 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 1. Juli 2021 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 2021 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der stellvertretenden Generaldirektorin unterzeichnet wird.

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 2. ABFALLWIRTSCHAFT: Annahme der tatsächlichen Kosten 2020 (coût-vérité réel) (D.K.Nr. 854.01)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle vom 27.06.1996;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Gemeinde verpflichtet ist die Bewirtschaftungskosten der Abfallentsorgung auf die Begünstigten umzulegen, wobei der Beitrag der Begünstigten so festgelegt werden muss, dass er 95 bis 110% der Bewirtschaftungskosten für die Abfälle abdeckt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die den Vorgaben der Wallonischen Region entsprechende reelle Abfallbewirtschaftungskostenrechnung 2020 in Höhe von 105 % wird angenommen;

Artikel 2. Die Berechnung wird der Wallonischen Region übermittelt.

FINANZEN

Punkt 3. Gemeindegwald: bezuschussbarer Forstkulturplan 2021 des Forstamtes BÜLLINGEN: Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 27.07.2021 (D.K.Nr. 863.3)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Beschlusses des Kollegiums vom 27.07.2021:

BESCHLIESST einstimmig, den nachstehenden Kollegiumsbeschluss vom 27.07.2021 Punkt 5 über die Annahme des bezuschussbaren Forstkulturplanes das Jahr 2021 zu bestätigen:

Punkt 5. Gemeindegwald: bezuschussbarer Forstkulturplan 2021 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme (D.K.Nr. 863.3)

DAS KOLLEGIUM;

Aufgrund der Artikel 35, 60 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Mitteilung des ÖDW vom 22.12.2020 über die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen des Plans „Get up Wallonia“ zur Unterstützung der Regeneration widerstandsfähiger Wälder nach der Borkenkäferkrise;

In Erwägung, dass dieser Zuschuss in Höhe von 24.000,00 € nur dann gewährt wird, wenn der Waldeigentümer ein entsprechendes Aufforstungsprojekt erstellt, das den erforderlichen Bedingungen entspricht;

Nach Durchsicht des durch das Forstamt BÜLLINGEN erstellten bezuschussbaren Forstkulturplanes 2021 in Höhe von 25.560,30 €, der bis spätestens 01.09.2021 beim ÖDW eingereicht sein muss;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Annahme des durch das Forstamt BÜLLINGEN erstellten bezuschussbaren Forstkulturplanes 2021 in Höhe von 25.560,30 € für die Regeneration der Gemeindegwälder nach der Borkenkäferkrise;

Artikel 2. Den bezuschussbaren Forstkulturplan 2021 durch das Forstamt BÜLLINGEN bis spätestens 01.09.2021 beim ÖDW einzureichen;

Artikel 3. Dem Gemeinderat die vorliegende Beschlussfassung zwecks Ratifizierung auf seiner kommenden Sitzung vorzulegen.

Punkt 4. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2020: Annahme der Bilanzen (D.K.Nr. 506.367)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der vorliegenden Bilanzen für das Wirtschaftsjahr 2020 der Verwaltungsräte der Sportkomplexe von BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2020 des Sportkomplexes BÜLLINGEN welche wie folgt abschließt, wird gutgeheißen:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2020
BÜLLINGEN	14.110,30	10.156,52	3.953,78	94.141,23 €

Artikel 2. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2020 des Sportkomplexes ROCHERATH welche wie folgt abschließt, wird gutgeheißen:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2020
ROCHERATH	19.844,35	24.634,92	-4.790,57	11.657,72 €

Artikel 3. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2020 des Sportkomplexes MANDERFELD welche wie folgt abschließt, wird gutgeheißen:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2020
MANDERFELD	4.730,37	3.849,13	881,24	8.359,39 €

Artikel 4. Die Verwaltungsräte werden für die 2020 geführte Verwaltung der Sportkomplexe entlastet und sind über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

FORSTWESEN

Punkt 5. Erneuerung des Hochwildrings HOHES VENN - EIFEL: Kandidatur (D.K.Nr. 863.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass der Hochwildring HOHES VENN – EIFEL das Gebiet der Gemeinden AMEL, BAELEN, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, EUPEN, JALHY, LIMBOURG, LONTZEN, MALMEDY, RAEREN, SANKT VITH und WEISMES abdeckt;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN somit Mitglied im Hochwildring HOHES VENN – EIFEL ist;

In Erwägung, dass die Gemeinden mehrere Vertreter in dieses Gremium entsenden, aber nur ein kommunaler Mandatar über Stimmrecht verfügt;

In Erwägung der Aufforderung des wallonischen Gemeinde- und Städteverbandes, Kandidaten für die zum Jahresende anstehende Erneuerung der Vertreter im Hochwildring HOHES VENN – EIFEL zu benennen,

In Erwägung, dass Schöffe Reinhold ADAMS bereit ist dieses Mandat auch künftig auszuüben;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Herr Reinhold ADAMS wird als Kandidat für das Mandat des offiziellen Vertreters der Gemeinden (kommunaler Mandatar) mit Stimmrecht im Hochwildring HOHES VENN – EIFEL vorgeschlagen;

Artikel 2. Der Beschluss ist dem wallonischen Gemeinde- und Städteverband per E-Mail (cvd@uvcw.be) und dem Hochwildring HOHES VENN – EIFEL zu notifizieren.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 6. Ankauf eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN von den Eheleuten Martin und Yvonne MERTENS-BRÜLS zwecks Grenz- und Geländeregulierung (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 26 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 hat Ratsmitglied Frau Martha BRÜLS sich bei den Beratungen und der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt zurückgezogen;

Aufgrund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

Nach Durchsicht des Schreibens von Herrn Martin MERTENS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 44 vom 05.10.2020, mit welchem dieser einen Antrag auf Grenzregulierung bei seinem Anwesen gelegen in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 44, stellt;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN aufgrund der beantragten Grenzregulierung folgendes Geländeteilstück zum symbolischen Euro erwerben kann:

- Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 1 Flur C Nr. 134d, mit einer Größe von 31m² (gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 19.04.2021, Akte 20197), gehörend den Eheleuten Martin und Yvonne MERTENS-BRÜLS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 44;

In Erwägung, dass durch den gegenwärtigen Geländeerwerb die Möglichkeit besteht, die dortige Fluchtlinie zu regularisieren;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Schreiben von Herrn Martin MERTENS vom 05.10.2020;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 19.04.2021, Akte 20197;
- Einverständniserklärung der Eheleute Martin und Yvonne MERTENS-BRÜLS vom 22.06.2021;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;

- Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf zum symbolischen Euro eines 31m² großen Geländeteilstückes, entnommen aus der Parzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1 Flur C Nr. 134d (gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 19.04.2021, Akte 20197), gehörend den Eheleuten Martin und Yvonne MERTENS-BRÜLS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 44, zwecks Integrierung dieses Geländeteilstückes in das öffentliche Eigentum;

Artikel 2. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt. Vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 4. Das zu erwerbende Geländeteilstück wird in das öffentliche Eigentum eingegliedert;

Artikel 5. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/71152 getragen.

Punkt 7. Erbpachtvertrag mit dem Reitverein BÜLLINGEN: Zustimmung der Gemeinde für eine hypothekarische Belastung auf die Erbpachtrechte (D.K.Nr. 506.31)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 03.03.1994 und vom 28.12.1994 über die Vermietung mittels Erbpachtvertrag von Geländeteilstücken an die V.o.E. „Reitverein BÜLLINGEN“ zwecks Errichtung einer Reithalle;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Erbpachtvertrages vom 26.01.1996, welcher mittels notarieller Urkunde erstellt wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.08.2004, mit welchem die Gemeinde BÜLLINGEN ihre Zustimmung für eine hypothekarische Belastung auf die vom Erbpachtvertrag abgedeckten Rechte und Immobilien geäußert hatte;

Nach Durchsicht der Bescheinigung des Notariats SCHÜR vom 12.07.2021, mit welcher bestätigt wird, dass die vorerwähnten hypothekarischen Belastungen auf den Erbpachtvertrag vom 26.01.1996 mittlerweile gelöscht wurden;

In Erwägung, dass auf die durch den Erbpachtvertrag abgedeckten Rechte und Immobilien somit keine hypothekarische Belastung mehr besteht und dass demnach die Gemeinde ihre Zustimmung für eine neuerliche hypothekarische Belastung erteilen kann;

Nach Durchsicht der E-Mail des R.F.Z.V. Büllingen vom 13.07.2021, mit welcher das Einverständnis der Gemeinde angefragt wird hinsichtlich einer neuen Hypothek auf die bestehende Vereinsanlage, welche auf dem durch den Erbpachtvertrag vom 26.01.1996 abgedeckten Gelände erbaut wurde;

In Erwägung, dass Punkt 9 der Bedingungen des o.e. Erbpachtvertrages besagt, dass eine hypothekarische Belastung nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Verpächterin (Gemeinde) erfolgen darf;

In Erwägung, dass alle Rechtsnachfolger des Erbpachtvertrages sämtliche aus dem Erbpachtvertrag hervorgehenden Bedingungen einhalten müssen;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN erklärt sich einverstanden mit einer Hypothekenbestellung zugunsten des „Reit-, Fahr- und Zuchtvereins Büllingen“, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, In der Rotheck 15: Dies betrifft die Parzelle gelegen in BÜLLINGEN (Gemarkung 1 Flur F Nr. 40c), welche mittels Erbpachtvertrag vom 26.01.1996 von der Gemeinde an den Reitverein BÜLLINGEN verpachtet wurde und die zur Finanzierung neuer Immobilien des Reitvereins dienen soll;

Artikel 2. Alle eventuellen Rechtsnachfolger des vorliegenden Erbpachtvertrages müssen die aus diesem Erbpachtvertrag hervorgehenden Bedingungen einhalten;

Artikel 3. Vorliegender Beschluss wird dem „Reit-, Fahr- und Zuchtverein Büllingen“ zur weiteren Veranlassung zugestellt.

WEGEWESEN

Punkt 8. Erneuerung des Verbindungsweges von KREWINKEL – KEHR: Genehmigung der der Mehrkosten (D.K.Nr. 865.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.02.2020 über die Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten zur Erneuerung des Verbindungsweges von KREWINKEL nach KEHR;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 05.05.2020 über die Zuschlagserteilung an die Firma TRAGECO SA, Rue du Milan 1, 4950 WAIMES, zum Preis von 471.288,55 € (einschl. 21% MwSt.);

Nach Durchsicht der Nachträge Nr. 1 und 2 sowie der Aufstellung der Minder- und Mehrkosten, welche insgesamt mit 112.350,94 € (inkl. 21 % MwSt., ohne Preisrevision) zu Buche schlagen;

Nach Durchsicht der Endabrechnung und in Erwägung, dass die Baukosten nach Abschluss der Arbeiten 597.753,65 € (einschl. 21 % MwSt.) betragen und somit um 26,83% höher liegen als der Betrag der Zuschlagserteilung;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig, die Nachträge Nr. 1 und 2 sowie die Aufstellung der Minder- und Mehrkosten, welche sich insgesamt auf 112.350,94 € (inkl. 21% MwSt., ohne Preisrevision) belaufen, gutzuheißen und die Endabrechnung der Arbeiten zur Erneuerung des Verbindungsweges von KREWINKEL nach KEHR in Höhe von 597.753,65 € (einschl. 21 % MwSt. und Preisrevision) anzunehmen.

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 9. GEMEINDEPERSONAL: Beförderungsverfahren zur Besetzung der Stelle eines Brigadiers im Rang C.1. – Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

DER RAT;

Aufgrund des Stellenplanes sowie des Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

Aufgrund seines Beschlusses vom 01.07.2021 über die Ausschreibung der Stelle eines Brigadiers im Rang C.1.;

Aufgrund von Artikel 112 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jury zählt eine ungerade Zahl von Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. der Bürgermeister oder sein Stellvertreter;
2. der zuständige Schöffe;
3. die Generaldirektorin;
4. ein externer Experte mit Erfahrung in der Personalführung;
5. ein interner Experte mit Erfahrung im Bauwesen, bevorzugt in einer öffentlichen Institution;

Artikel 2. Die Jury zur Durchführung der schriftlichen und mündlichen Zulassungsprüfung wird vom Kollegium bezeichnet.